



universität
wien

Exposé des Dissertationsvorhabens

Titel:

Individuelle und kollektive Rechts- durchsetzung für Verbraucher im Lauterkeitsrecht

Vorgelegt von:

Mag. iur. Matthias Klonner

Betreuerin:

Univ.-Prof. Dr. Christiane Wendehorst, LL.M.

Angestrebter akademischer Grad:

Doktor der Rechtswissenschaft (Dr. iur.)

Wien, April 2022

Studienkennzahl laut Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt:

Rechtswissenschaften

I. Einführung in das Dissertationsvorhaben

Die spezielle Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern, früher Konsumenten, ist seit Jahrzehnten unbestritten. Seitdem bildete sich ein weites Feld an Normen, die dem Ziel des Verbraucherschutzes dienen. Im österreichischen Verbraucherprivatrecht sind die bekanntesten wohl im Konsumentenschutzgesetz¹ zu finden, allerdings finden sich auch in unzähligen anderen Rechtsakten ähnliche Normen². So wurden in den vergangenen Jahrzehnten diverse individuelle Verbraucherrechte geschaffen, erweitert und an die neuen Gegebenheiten angepasst. Begleitend entstand eine große Sammlung an Judikatur und kam es zu einer Europäisierung der Verbraucherrechte. Individuelle Rechtsdurchsetzung für Verbraucherrechte sind heutzutage stark durch europarechtliche Grundlagen geprägt. Allerdings hat sich in den letzten Jahren eine Schwäche in der tatsächlichen Durchsetzung vieler Verbraucherrechte gezeigt, da viele Rechte in der Praxis kaum wahrgenommen werden (können). Um eine einfachere Durchsetzung zu ermöglichen, wurde vermehrt das Lauterkeitsrecht als mögliche Rechtsgrundlage ins Spiel gebracht. Ein Fokus der ersten Generation von Rechtsdurchsetzung waren klassische zivilrechtliche Ansprüche wie Anfechtungen nach Wurzelmängeln oder nach fehlerhafter Leistung, die sich im allgemeinen Zivilrecht oder Verbraucherrecht wiederfinden. Verbraucherrechtsansprüche im Kartellrecht und Lauterkeitsrecht wurden auch schon im österreichischen Recht, speziell im Rahmen der Einführung kartellrechtlicher Schadenersatzansprüche, diskutiert. Der europäische Gesetzgeber brachte im Rahmen seiner Evaluation der verbraucherrechtlichen Lage in den Mitgliedsländern das fehlende Schutzniveau im Bereich individueller und kollektiver Verbraucheransprüche unter anderem im Zusammenhang mit lauterkeitsrechtlichen und kartellrechtlichen Verstößen auf.³ Als Konsequenz wurden mehrere Rechtsakte erlassen, die bis spätestens Mitte 2022 der Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten und die Integration dieser Ansprüche in das nationale System der Verbraucherrechtsansprüche sollen im Rahmen der Dissertation herausgearbeitet werden.

¹ KSchG BGBl 1979/140.

² *Wendehorst*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – materiellrechtliche Aspekte, 21. ÖJT Band II/1, 2.

³ Siehe das REFIT-Programm, zur Übersicht vgl. https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/evaluating-and-improving-existing-laws/refit-making-eu-law-simpler-less-costly-and-future-proof_de (zuletzt abgerufen am 16.03.2022).



A. Problemaufriss

Das allgemeine Zivilrecht und Verbraucherschutzrecht kennen diverse Varianten der Rechtsdurchsetzung und Ansprüche bei der Störung von vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen. Die bestehenden Möglichkeiten des Austauschs, der Verbesserung, der Preisminderung oder Rückabwicklung nach Gewährleistung, Irrtum oder Schadenersatz sind in den entsprechenden Richtlinien enthalten und auch seit Jahrzehnten Teil des österreichischen allgemeinen Zivilrechts.⁴ Diesem Gesamtsystem sind gewisse übergreifende Grundsätze gemein, wie etwa das Gebot der zweiten Chance oder das Verschuldensprinzip im Schadenersatzrecht. Demgegenüber steht die Frage der individuellen und kollektiven Aktivlegitimation von Verbrauchern für Ansprüche nach lauterkeitsrechtlichen und kartellrechtlichen Ansätzen. Diese sind in Österreich nach derzeitigem Rechtsstand nur teilweise ausdrücklich geregelt.

1. Lauterkeitsrecht

a) EU-Rechtliche Grundlagen

Im Bereich des Lauterkeitsrechts stellt die UGP-Richtlinie⁵ die wesentliche Rechtsgrundlage auf europäischer Ebene dar. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie ist seit jeher auch der Verbraucherschutz,⁶ von der Verpflichtung eines individuellen Rechtsbehelfs wurde bis zur Modernisierungsrichtlinie⁷ jedoch abgesehen. Allerdings wurde den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eines solchen stets offengelassen. Von dieser Möglichkeit machten aber nur wenige

⁴ Vgl §§ 922 ff, § 933a, § 871, §§ 1295 ff ABGB.

⁵ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Text von Bedeutung für den EWR), ABi L 149, 22.

⁶ ErwGr 23 Richtlinie 2005/29/EG; vgl auch *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 16, Rz 18; *Görg* in *Görg*, Kommentar zum UWG (2020), § 16 UWG.

⁷ Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union (Text von Bedeutung für den EWR), ABi L 328, 7.

Länder wie Irland und Griechenland Gebrauch.⁸ Dies ändert sich nun durch die Modernisierungs-RL⁹, die als Teil des „New Deal for Consumers“¹⁰ einen neuen Art 11a in der UGP-Richtlinie einführt. Dieser sieht vor, dass Verbraucher, die durch unlautere Geschäftspraktiken geschädigt wurden, Zugang zu angemessenen und wirksamen Rechtsbehelfen haben sollen. Darin enthalten ist der Ersatz des dem Verbraucher entstandenen Schadens sowie gegebenenfalls Preisminderung und Beendigung des Vertrags.¹¹ Aufgrund des Rechtscharakters der UGP-Richtlinie bedarf die Einführung eines solchen Anspruches der nationalen Umsetzung.

Die Begründung für die Einführung eines solchen Rechtsbehelfs umfasst primär auch allgemeine Schutzzwecke, wie das Verhalten von Marktteilnehmern der Allgemeinheit gegenüber, nicht nur gegenüber dem individuellen Vertragspartner. Vergleichbare Ansprüche aus dem Zivilrecht und Lauterkeitsrecht verfolgten jedoch traditionell eher den Ausgleich der Störungen des Vertragsverhältnisses oder der Verhinderung zukünftiger Handlungen gegenüber dem spezifischen Betroffenen. Inwiefern neuartige individuelle Rechtsbehelfe zur Zweckerreichung von übergeordneten, allgemeinen Schutzziele beitragen können, ist in der Literatur bisher nur wenig diskutiert¹² und hängt wohl insbesondere auch von der prozessualen Ausgestaltung der Rechtsdurchsetzung ab. Darüber hinaus besteht die Gefahr des Konterkarierens des bestehenden Systems der Rechtsdurchsetzung im Lauterkeitsrecht, welches bisher stark auf außergerichtlicher Streitbeilegung fußte und durch weitreichende Rücktrittsrechte des Verbrauchers ausgehebelt werden könnte.¹³

b) Stand der Lehre zur aktuellen österreichischen Rechtslage

In Österreich sind die Regeln des Lauterkeitsrechts mehrheitlich im UWG zu finden. Neben einem mehrstufigen Prüfschema für die Eruierung von unlauteren Geschäftspraktiken

⁸ Vgl etwa Art 74 Abs 2 Consumer Protection Act, irreführender Praktiken allerdings ausgenommen.

⁹ Art 3 Nr 5 Richtlinie (EU) 2019/2161.

¹⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, Neugestaltung der Rahmenbedingungen für die Verbraucher, COM/2018/183 final.

¹¹ Art 3 Nr 5 Richtlinie (EU) 2019/2161.

¹² Ua *Fidler*, Private Enforcement - Rechtstheorie und Rechtswirklichkeit im Wettbewerbs- und Kapitalmarktrecht (Teil 1), JBl 2018, 81.

¹³ *Dröge*, Der New Deal for Consumers – ein Paradigmenwechsel im deutschen UWG, WRP 2019, 160.

und Verbandsklagebestimmungen ist in § 16 UWG auch eine Anspruchsgrundlage für entsprechenden Schadenersatz zu finden. Die Beschreibung der aktiv legitimierten Personengruppe ist unbestimmt gehalten: „*Wer auf Grund dieses Gesetzes...*“. Die Frage nach individuellen Schadenersatzansprüchen von Verbrauchern nach dem UWG war daher bisher höchst strittig. Ansprüche für Mitbewerber aufgrund des UWG sind jedoch weithin anerkannt, die Frage der Anspruchsberechtigung für sonstige Unternehmer blieb offen. Die Aktivlegitimation von Verbrauchern wurde in den letzten Jahren vor allem auch im Zusammenhang mit Anlegerschäden am Kapitalmarkt diskutiert.¹⁴ Darüber hinaus wurde die Geltendmachung als Schutzgesetz iVm §1311 ABGB und als Schadenersatzanspruch nach § 1295 Abs 1 ABGB erwogen.

Ein Teil der der Autoren, namentlich *Kodek*¹⁵ und *Leupold*¹⁶, lehnt einen Individualanspruch von Verbrauchern nach derzeitiger Rechtslage ab, da das UWG kein individuelles Verbraucherschutzgesetz sei, es bezwecke lediglich den Schutz kollektiver Verbraucherinteressen. Schutzzweck des UWG sei der lautere Wettbewerb, nicht der individuelle Verbraucher. Der kollektive Rechtsschutz durch den Unterlassungsanspruch des VKI und anderer Verbände nach § 14 Abs 1 UWG sichere Verbraucherschutzinteresse ausreichend.¹⁷ Für *Harrer* ist die restriktive Einräumung von Unterlassungsansprüchen für Verbände in § 14 UWG ein Indiz dafür, dass kein individueller Schadenersatz gewollt sein kann.¹⁸ *Eckert* lehnt im Hinblick auf die weite Öffnung von Schadenersatzansprüchen und den damit einhergehenden zivilrechtlichen Änderungen (speziell der Gehilfenhaftung) einen Anspruch ab.¹⁹ *Görg* betont darüber hinaus, dass § 1 Abs 1 UWG keineswegs lediglich die Passivlegitimation regle, sondern eben auch den Kreis der Aktivlegitimierten beschränke, und verweist hierbei speziell auch auf ähnliche Ansichten zu den §§ 27 und 34 UWG. In § 1 Abs 1 Z 2 UWG werde schließlich auch weiterhin

¹⁴ Vgl ua *Leupold*, Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite nach UWG, ÖBI 2010, 164.

¹⁵ *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 16, 25 ff.

¹⁶ *Leupold*, ÖBI 2010/34, 164; *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 16, 25 ff.

¹⁷ *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² §16, 15 ff.

¹⁸ *Harrer*, Die Aktivlegitimation des Verbrauchers im Lauterkeitsrecht, ÖBI 2012, 100.

¹⁹ *Eckert*, Schadenersatzrechtliche Aktivlegitimation der Marktgegenseite nach UWG? in FS Jud (2012) 73.



ein Handeln „im geschäftlichen Verkehr“ gefordert, welches ein Abstellen auf Beziehungen zwischen Mitbewerbern impliziere, da dies für Verbraucher nicht relevant sei.²⁰

Andere hingegen bejahen einen individuellen Anspruch nach dem UWG, teilweise unter Heranziehung von § 1311 ABGB. Bereits *Sack* kam in einer grundlegenden Untersuchung des UWG 1971 zu der Erkenntnis, dass das UWG den Schutz des individuellen Verbrauchers bezwecke und somit auch individuelle Ansprüche zuzugestehen seien.²¹ Dieser Argumentation schloss sich auch *Koppensteiner*²² grundsätzlich an. In diversen Glossen schlossen sich ua auch *Preiss*²³ und *Langer*²⁴ der Ansicht an, dass, auf Grund des unbestrittenen Ziels des Verbraucherschutzes des UWGs, auch individuelle Rechtsbehelfe für Verbraucher von § 16 umfasst sein müssen. *Rüffler*²⁵ sieht in der Novelle des UWG 2007 eine eindeutige Nachschärfung zu Gunsten des individuellen Verbrauchers, wodurch eine Ablehnung eines individuellen Schadenersatzanspruches widersprüchlich erschiene. Zudem zieht er Vergleiche zum Kapitalmarktrecht. *Krutzler*²⁶ schließt sich diesen Überlegungen im Wesentlichen an. *Duursuma-Kepplinger*²⁷ verweist auf den Fokus des EuGHs auf den individuellen Verbraucher in seiner Rechtsprechung zur UGP-Richtlinie und hält fest, dass es systemfremd wäre, unlautere Geschäftspraktiken nur gegenüber dem Mitbewerber als rechtswidrig zu zählen und nicht auch gegenüber dem Verbraucher. Im Gegensatz zu anderen gewährt *Duursuma-Kepplinger* den Anspruch jedoch iVm § 1295 Abs 1 ABGB.

Insgesamt zeigt sich, dass das Bestehen eines individuellen Anspruchs für Verbraucher in der Lehre lange Zeit umstritten war. Die anstehende Umsetzung der Modernisierungsrichtli-

²⁰ *Görg*, Kein Grund zur (Verbraucher-)Klage - Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite nach UWG? RdW 2015, 151.

²¹ *Sack*, Schadenersatzansprüche wettbewerbsgeschädigter Verbraucher, in *Kramer*, Konsumentenschutz im Privat- und Wirtschaftsrecht (1977) 99 ff.

²² *Koppensteiner*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³ § 34 Rz 56.

²³ OGH 4 Ob 53/98t, MR 1998, 77 (*Preiss*).

²⁴ OGH 4 Ob 53/98t, ÖBl 1998, 195 (*Langer*).

²⁵ *Rüffler*, Schadenersatzansprüche von Verbrauchern und der unternehmerischen Marktgegenseite nach UWG, wbl 2011, 531.

²⁶ *Krutzler*, Schadenersatz im Lauterkeitsrecht (2015).

²⁷ *Duursma-Kepplinger*, Zur Aktivlegitimation der Marktgegenseite für Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz, VbR 2015. 107 ff.

nie macht manche Ausführungen diesbezüglich freilich hinfällig, allerdings sind bei den möglichen Umsetzungsvarianten sehr wohl die geäußerten Bedenken zu berücksichtigen. Nunmehr hat sich vor kurzem auch der OGH nach langer Zeit wieder einmal zu der Rechtsfrage geäußert.²⁸

c) Judikatur

In einer lange vereinzelt gebliebenen Entscheidung des OGH²⁹ wurden bereits einmal Schadenersatzansprüche unmittelbar aufgrund des UWGs zuerkannt, obwohl die individuelle Aktivlegitimation für Verbraucher, wie oben ausgeführt, nicht ausdrücklich geregelt ist. In einer anderen Rechtssache sah der OGH die Frage als ausdrücklich strittig an.³⁰ Die Entscheidung des OGH blieb wohl vor allem auch deshalb lange vereinzelt, da die entsprechende Entscheidung zu verbindlichen Gewinnzusagen in § 5c KSchG kodifiziert wurde. Der EuGH maß der UGP-RL ebenso eine individualverbraucherschützende Funktion bei, betonte aber die Wahlmöglichkeit betreffend der Umsetzung eines individuellen verbraucherrechtlichen Rechtsbehelfs.³¹

In einer jüngsten Entscheidung bestätigte der OGH³² jedoch seine alte Rechtsprechung und verlieh seiner alten Ansicht vehement Nachdruck, dass individuelle Verbraucheransprüche aufgrund des UWG jedenfalls möglich seien. Begründet wurde dies mit dem immer weiter ausgebauten Verbraucherschutzaspekt des UWG, der auch mit den jüngeren Anpassungen des UWG verstärkt zu einem individuellen Schutz entwickelt wurde. Zudem wird, als Konsequenz der Konvergenzthese, auf die Notwendigkeit von individuellen Schadenersatzansprüchen verwiesen, da eben solche im Kartellrecht bereits bestehen.³³ Zu etwaigen Wertungswidersprüchen

²⁸ OGH 16. 12. 2021, 4 Ob 49/21s.

²⁹ OGH 24. 2. 1998, 4 Ob 53/98t; allerdings teilweise explizit offen gelassen in OGH 17 Ob 34/08, 4 Ob 129/12t.

³⁰ OGH 6 Ob 98/19h immolex 2019, 403 (*Lassingleithner*).

³¹ Urteil vom 3. Oktober 2013, *BKK Mobil Oil*, C-59/12, EU:C:2013:634; Urteil vom 16. April 2015, *Fogyasztóedelmi*, C-388/13, EU:C:2015:225.

³² OGH 16. 12. 2021, 4 Ob 49/21s.

³³ Siehe Urteil vom 20. 9. 2001, *Courage und Crehan*, C-453/99, EU:C:2001:465 Rz 26 (wiederholt in *Manfredi*, C-295/04, Rz 60), sowie § 37 ff KartG.

zu anderen Ansprüchen wird der Vergleich zu § 22 Abs 1 KMG gezogen, und §1 UWG ebenso als Sondernorm verstanden, die vertragsunabhängige Ansprüche von Verbrauchern zulässt.³⁴

d) Deutsche Rechtslage

Der Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland zeigt, dass zwar früher ein individueller Anspruch für Verbraucher nach UWG vorgesehen war, nach einer Revision des UWG besteht ein individueller Anspruch jedoch lediglich für andere Marktteilnehmer.³⁵ Daher ist in Deutschland eine umfassendere Überarbeitung zur Umsetzung der UGP-Richtlinie notwendig. Diese soll durch den bereits im August 2021 beschlossenen Regierungsvorschlag für § 9 dUWG vollzogen werden, wodurch ein neuer Abs 2 dem bestehenden Paragraphen hinzugefügt werden soll.³⁶ Hierbei bleiben die bis dato bestehenden Ansprüche von Mitbewerbern und die Ausnahme für Druckschriften unberührt und werden in Abs 1 bzw 3 erhalten, und ab Mai 2022 wird ein neuer Abs 2 eingeführt, der die neue Anspruchsgrundlage für Verbraucher enthalten wird. Der neue Absatz lautet: *„Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt und hierdurch Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst, die sie andernfalls nicht getroffen hätten, ist ihnen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht für unlautere geschäftliche Handlungen nach den §§ 3a, 4 und 6.“* Im Gegensatz zu Österreich steht der neue Individualanspruch laut den Erläuterungen in direkter Konkurrenz mit bereits bestehenden vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbehelfen von Verbrauchern. Nach den Erläuterungen ist hierbei im Wege der Naturalrestitution auch eine Vertragsauflösung möglich, auch bei bloß fahrlässigen Irreführungen des Unternehmens. Letzteres wird in der Lehre teilweise kritisiert.³⁷ Was im entstandenen Schaden inbegriffen ist, ist derzeit noch fraglich, speziell inwiefern immaterielle Schäden ersatzfähig sein werden. Eine generelle Einschränkung auf bestimmte unlautere Geschäftspraktiken oder auf unmittelbar betroffene Verbraucher finden sich im deutschen Umsetzungsgesetz nicht. In Deutschland ergeben sich somit ähnliche potentielle Wertungskonflikte zwischen den

³⁴ OGH 16. 12. 2021, 4 Ob 49/21s, Rz 29 ff.

³⁵ Vgl § 8, 9 dUWG.

³⁶ § 9 dUWG idF BGBl I S 3504.

³⁷ Vgl ua *Maaßen*, UWG-Ansprüche für Verbraucher – zu § 9 UWG-E, GRUR-Prax 2021, 7.

Ansprüchen des allgemeinen Zivilrechts und der neuen Anspruchsgrundlagen im Lauterkeitsrecht.³⁸

e) Fragestellungen der individuellen Verbraucherdurchsetzung

Individuell konkrete Rechtsbehelfe für Verbraucher im Lauterkeitsrecht stellen einen gewissen Paradigmenwechsel dar. Das österreichische Lauterkeitsrecht und speziell das UWG war bisher an abstrakt-generellen Situationen festgemacht und ist deshalb nicht auf individuelle Verbraucher zugeschnitten. Abseits der klassischen Anfechtungs- und Schadenersatzrechte gibt es auch jetzt bereits individuelle Rechtsansprüche nach Regeln über Fernabsatz- und Haustürgeschäfte, etwa bei belästigender Werbung.³⁹ Nach der UGP-Richtlinie ist hingegen nun zu prüfen, ob der Verbraucher den Vertrag abgeschlossen hat, weil er durch unlautere oder aggressive Beeinflussung hierzu angehalten wurde.

(i) *Schaden und passiv legitimierte Personen*

Generell stellt sich die Frage des zu ersetzenden Schadens bei Ansprüchen aus dem Lauterkeitsrecht. Nach derzeitiger Rechtslage im Lauterkeitsrecht nach § 16 Abs 1 UWG kann, neben dem positiven Schaden, auch ein Ersatz des entgangenen Gewinns verlangt werden. Inwiefern dies auch für Verbraucher gilt, ist, insbesondere im Hinblick auf die sonstige prinzipielle Einschränkung des Ersatzes auf vertragliche Verhältnisse, unklar. Zudem stellt sich die Frage, ob in diesem Rahmen der Vertrag auch als Schaden angesehen werden kann, und im Rahmen der Naturalrestitution aufgelöst werden kann. Dies würde wiederum den Regelungszielen der UGP-Richtlinie entsprechen, die neben der Möglichkeit einer Vertragsauflösung beispielsweise auch die der Preisminderung nennt. Ob, parallel zu §933a ABGB, ein Primat der Verbesserung oder des Austauschs gelten müsste, ist ebenso unklar.

Darüber hinaus stellt sich speziell das Problem des Ersatzes von immateriellen Schäden oder der Ersatzfähigkeit reiner Vermögensschäden. Nach dem derzeitigen § 16 Abs 2 UWG kann eine angemessene Vergütung für Kränkungen und persönliche Nachteile zugesprochen

³⁸ Vgl ua *Alexander*, Überblick und Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht, WRP 2021, 136.

³⁹ *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, UWG² § 16, 25 ff.

werden. Zudem ist es durch Reformen wie „Hass im Netz“ prinzipiell zu einer Ausweitung der Ersatzfähigkeit von Verletzungen des Persönlichkeitsrechts gekommen, wodurch eine Inkludierung von solchen Schäden denkbar wäre.⁴⁰ Inwiefern europarechtlich ein Ersatz des immateriellen Schadens geboten wäre, ist strittig.

Anschließend stellt sich die Frage von möglichem Strafschadenersatz oder Gewinnabschöpfungsansprüchen für Verbraucher. Während ersteres im österreichischen Recht ein Novum darstellen würde, so sind Gewinnabschöpfungsansprüche zum Beispiel im deutschen Lauterkeitsrecht schon länger umgesetzt,⁴¹ in Österreich bis dato jedoch nicht. Inwiefern Abschöpfungsansprüche eine Abhilfe gegen die vorwiegenden Bagatellschäden für Verbraucher und die damit einhergehende Apathie der Rechtsverfolgung darstellen und wie sie ausgestaltet werden könnten, soll ein weiterer Aspekt der folgenden Arbeit werden.

Zudem ist die Frage der passivlegitimierten Person offen. Nach derzeitiger Rechtslage des UWG ist nicht nur das Unternehmen, welches sich aggressiv oder unlauter verhält, ersatzpflichtig. Es können auch Ansprüche gegen Individualpersonen bestehen, etwa auch gegen einzelne Vorstandspersonen. Zudem kann das werbende Unternehmen ein völlig anderes Unternehmen sein als der Vertragspartner eines etwaigen Verbrauchers. Die sich dadurch ergebende Haftung von Dritten ermöglicht eine Einführung eines ähnlichen Haftungsregimes, wie es etwa das PHG in Ansätzen kennt und unter anderem teilweise schon für die Gewährleistung gefordert wurde.⁴²

(ii) **Kausalität**

Der Prüfschritt der Kausalität wirft ebenso Fragen auf. Unzweifelhaft zu beweisen ist die Kausalität einer missbräuchlichen Geschäftspraktik für den eingetretenen Schaden.⁴³ Frag-

⁴⁰ Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG² §16, 25ff.

⁴¹ Siehe § 10 dUWG idF BGBl I 2949.

⁴² Kodek/Leupold in Wiebe/Kodek, UWG² §16, 25ff; Fidler, JBl 2018, 81; Wendehorst, Direkthaftung des Herstellers, VbR 2020/54; dies VbR 2020/81.

⁴³ Vgl Twigg-Felsner, Bad Hand? The „New Deal“ for EU Consumers, GPR 2018, 166 (169); Kodek/Leupold, Modernisierung des Verbraucherrechts (2020) 46.

lich ist hingegen, wie die Beweislast verteilt wird. Einerseits wäre dem Unternehmer der Freibeweis aufzulegen, dass der Schaden nicht auf einer missbräuchlichen Praktik beruhe. Dies würde einer Beweislastumkehr entsprechen. Eine ähnliche Variante wäre die Einführung eines bloßen Anscheinsbeweises durch den Verbraucher. Ob der Unternehmer hierdurch übermäßig belastet würde, wird in der folgenden Arbeit zu eruieren sein. Diesbezüglich verneinend äußerten sich *Kodek/Leupold*.⁴⁴

(iii) *Rechtswidrigkeit*

Auch auf Ebene der Rechtswidrigkeit ergeben sich Fragestellungen, insbesondere welche Arten von unlauteren Geschäftspraktiken zu einer entsprechenden Ersatzverpflichtung für Unternehmen führen sollen. Da die UGP-Richtlinie hierbei den Mitgliedsstaaten Freiräume in der Umsetzung überlässt, stellt sich die Frage, wie eine sachgerechte Umsetzung und eventuelle Einschränkung auf bestimmte Geschäftspraktiken sinnvoll sein können, ohne die Effektivität eines individuellen Verbraucheranspruches zu behindern.

(iv) *Verschulden*

Auf Verschuldensebene stellt sich die Frage, für welchen Grad an schuldhaftem Verhalten eine Haftung eintreten soll. Primär stellt sich die Frage, ob nicht auf ein Abstellen auf einen Verschuldensgrad verzichtet werden soll. Stattdessen könnte, im Rahmen der Einführung einer gewissen Mindestintensität des Eingriffes, schlicht auf das Vorliegen einer unlauteren Geschäftspraktik abgestellt werden.⁴⁵ Etwaige Spannungen mit dem Verschuldensprinzip im „klassischen“ Zivilrecht wären hierbei aufzulösen. Traditionell besteht in der österreichischen Rechtsordnung hingegen bereits bei leichter Fahrlässigkeit ein Anspruch auf Schadenersatz. Inwiefern dies im Rahmen des Lauterkeitsrechts sachgerecht übernommen werden kann, wird Thema der folgenden Arbeit sein. In der deutschen Umsetzung etwa ist eine Haftung für fahrlässiges Verhalten vorgesehen.⁴⁶ Daran anschließend sind Fragen der Zurechnung von fremdem

⁴⁴ *Kodek/Leupold*, (2020) 46 f.

⁴⁵ *Kodek/Leupold*, (2020) 46.

⁴⁶ § 9 Abs 2 dUWG idF BGBl I S 3504.

Verhalten oder Verhalten Dritter zu klären, die für die Praktikabilität der individuellen Ansprüche von großer Bedeutung sind.

(v) *Verhältnis*

Da die Richtlinie eigentlich bis Ende November 2021 der Umsetzung in nationales Recht bedurfte, stellt sich schließlich die Frage, wie dieser neue Rechtsbehelf in das österreichische System umgesetzt werden kann. Einerseits, inwiefern der neue Rechtsbehelf in das bestehende System integriert werden kann. Die Richtlinie bietet hierfür keine konkreten Anhaltspunkte und verlangt lediglich „angemessene und wirksame“ Durchsetzungsmöglichkeiten.⁴⁷ Inwiefern eine umfassendere Anpassung des UWG und anderer Gesetze notwendig ist, ist in der Lehre umstritten (zurückhaltender Ansicht ua *Ummerberger-Zierler et al*⁴⁸). Andererseits stellt sich die Frage der praktischen Umsetzung und der daraus folgenden zukünftigen Bedeutung für Verbraucher. Hierbei ergeben sich gewisse Spannungsfelder mit der klassischen zivilrechtlichen Systematik, im Besonderen dem Verschuldensprinzip im Schadenersatzrecht und, je nach Ausgestaltung der Ansprüche, dem Gebot der zweiten Chance.⁴⁹ Während beim *private enforcement* im Kartellrecht der Ersatz noch ohne größere Probleme in die Systematik des Zivilrechts eingliederbar ist,⁵⁰ ist dies bei lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen nicht mehr möglich. Damit einher gehen systematische Probleme der existierenden Anspruchsgrundlagen im UWG, die nicht auf Verbraucher zugeschnitten sind. Außerdem stellt sich davon abhängig die Frage, wie sich diese Neuerungen auf etwaige Unterlassungsansprüche von Verbrauchern auswirken. Nach derzeitiger Rechtslage kommt, neben Mitbewerbern, lediglich kollektiven Vertretungsorganen ein Unterlassungsanspruch zu.⁵¹ Neben offenen Fragen im geltenden Schadenersatzrecht

⁴⁷ Vgl auch Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABI L 349, 1.

⁴⁸ *Ummerberger-Zierler/Wilfing/Stenitzer*, EU-Lauterkeitsrecht 2.0, ÖBl 2019/68.

⁴⁹ *Dröge*, WRP 2019, 160.

⁵⁰ *Leupold*, ÖBl 2010/34, 164.

⁵¹ § 14 UWG.

wurde die Ausgestaltung von Gewinnabschöpfungsansprüchen für kollektive Einrichtungen in Österreich bis dato wenig beleuchtet.⁵²

a) Nationale Rechtsakte

Seit 27.12.2021 liegt ein Ministerialentwurf zur Umsetzung des neuen Art 11a UGP-Richtlinie vor, durch den § 16 UWG komplett neugestaltet werden soll.⁵³ Nach dem Ministerialentwurf sollen nur offensichtlich unlautere Geschäftspraktiken nach § 1a Abs 1 bis 3, §§ 2 oder 2a UWG zu Ansprüchen führen, wenn hierdurch ein Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst wurde. Anspruchsberechtigt soll nur der unmittelbar geschädigte Verbraucher sein, der sodann Anspruch auf den entstandenen positiven Schaden hat. Nach den Materialien soll durch diese Umsetzung ein Generalverweis auf die bereits bestehenden Möglichkeiten des Zivilrechts umgesetzt und eben nur für offensichtlich unlautere Praktiken ein etwaiges Regelungsloch geschlossen werden. Allerdings ist bereits unklar, was offensichtlich unlautere Geschäftspraktiken überhaupt sein sollen, hierdurch wird quasi eine neue Kategorie von unlauteren Geschäftspraktiken eingeführt. Laut den Erläuterungen sind dies Verstöße gegen die Schwarze Liste im Anhang des UWG, namentlich die Z 1-31.⁵⁴ Weshalb die Ziffer 32 explizit ausgelassen wurde, ist logisch nicht nachvollziehbar. Der einzige Grund kann in der fehlenden Grundlage in der UGP-Richtlinie liegen, inhaltlich ist die Ausnahme jedoch nicht begründet. Inwiefern nur die Verstöße der schwarzen Liste und Sachverhalte mit entsprechender Judikatur dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot entsprechen, ist ebenso nicht nachvollziehbar.

Zudem wurde der alte Abs 2, in dem der Ersatz von immateriellen Schäden vorgesehen war, ersatzlos gestrichen. Welche Auswirkungen dies auf den Ersatz von immateriellen Schäden haben wird, ist zu diesem Zeitpunkt noch völlig unklar. Darüber hinaus wird ein neuer Abs 2 eingefügt, der für Unternehmer auf § 349 UGB verweist. Was der Zweck dieser Bestimmung ist, kann derzeit nicht nachvollzogen werden, insbesondere inwiefern dies einen Ersatz des entgangenen Gewinns in sonstigen Fällen des UWG somit ausschließt. Insgesamt ist völlig unklar

⁵² Vgl allerdings *Fidler*, JBl 2018, 152.

⁵³ ME MORUG II 170/ME 27. GP.

⁵⁴ ErläutME MORUG II 170/ME 27. GP 6.

und höchst fraglich, ob der derzeitige Ministerialentwurf eine ausreichende Umsetzung der Richtlinie darstellen kann, insbesondere da der OGH jüngst einen weitumfassenderen Anspruch von Verbrauchern bereits nach geltender Rechtslage bejaht hat.

2. Kartellrecht

Im Gegensatz zum Lauterkeitsrecht ist die individuelle Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht durch § 37a ff KartG (iVm §1311 ABGB) allgemein anerkannt.⁵⁵ Auch die Kommission scheint diese zusätzliche Schiene der Regulierung anzustreben, wie sich durch die Stärkung des *private enforcement* im Kartellrecht zeigt.⁵⁶ Wie auch im Bereich des Lauterkeitsrechts bestehen auch im Kartellrecht die Probleme der Prozesshürden in Form der Prozesskosten und der oft geringen individuellen Schadenbeträge. Ein Beispiel für erfolgreiches *private enforcement* ist das Aufzugskartell, bei dem in follow-on-Prozessen erstmals breitere individuelle Schadenersatzklagen aufkamen.⁵⁷ Wiederum stellt sich die Frage von kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten, speziell im Kontrast zu behördlichen Vollzugsmöglichkeiten. Beispiele solcher kollektiven Durchsetzungsmöglichkeiten finden sich etwa im Kapitalmarktrecht⁵⁸. Hierbei stellt sich zudem die Frage nach einer möglichen zweckmäßigsten Gewinnabschöpfung, sollte diese durch private oder durch behördliche Ansprüche vollzogen werden.⁵⁹ Abseits des Kapitalmarktrechts bestehen derzeit jedoch keine kollektiven Verbraucheransprüche. Allerdings könnten diese ebenso im Kartellrecht bei Bagatellschäden eine effektive Rechtsdurchsetzung ermöglichen.⁶⁰

⁵⁵ Vgl Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR, ABI L 349/1; siehe etwa auch die Rs *Courage* und *Manfredi*.

⁵⁶ Vgl ua Richtlinie (EU) 2014/104; *Arnreither*, Private Enforcement im Wettbewerbsrecht: Wer darf klagen? ÖZK 2020, 215.

⁵⁷ Vgl *Stockenhuber/Wittmann* „Private Enforcement“ jetzt auch in der österreichischen Kartellrechtspraxis? Wobl 2007,330; *Krenn*, Private Enforcement (2014), 83 ff.

⁵⁸ *Fidler*, JBl 2018, 152.

⁵⁹ *Fidler*, JBl 2018, 152.

⁶⁰ *Fidler*, JBl 2018, 152.



3. Verbandsklagenrichtlinie⁶¹

Ein generelles Hindernis des *private enforcements* sind die zu erwartenden geringen Schadenersatzzahlungen und die vergleichbar hohen Prozesskosten, da es sich meist nur um Kleinstbeträge handelt, die individuelle Personen erwarten können. Abhilfemöglichkeiten soll hierbei speziell durch die Verbandsklagerichtlinie geschaffen werden, die die Möglichkeit kollektiver Rechtsdurchsetzung für Ansprüche der UGP-Richtlinie vorsieht.⁶² Auf nationaler Ebene kann die Sammelklage österreichischer Prägung ein mögliches Instrument der effizienten Rechtsdurchsetzung darstellen, die jedoch keinesfalls alle möglichen Konstellation ausreichend abdecken kann.

Nach langen Verhandlungen konnte im November 2020 schließlich eine Einigung zur Verbandsklagenrichtlinie gefunden werden. Die neue Richtlinie, die bis Ende 2022 umzusetzen ist und ab Juni 2023 anzuwenden ist, soll die alte Richtlinie über Unterlassungsklagen⁶³ ablösen und zahlreiche Neuerungen einführen. Neben diversen neuen Verfahrensvorschriften, die Verbandsklagen in der gesamten EU wirkmächtiger werden lassen sollen, besteht die relevante Neuerung der Richtlinie in einer Erweiterung des Anhangs der umfassten EU-Rechtsakte. Hierdurch wird die Verbandsklage durch die Einführung von „Abhilfeleistungen“⁶⁴ von einer primären Unterlassungsklage zu einer effektiven Leistungsklage entwickelt.⁶⁵ Umfasst von der Erweiterung sind unter anderem die DSGVO, die Warenkauf- und Digitale-Inhalte-Richtlinie sowie die UGP-Richtlinie.⁶⁶ Dies soll Verbraucherverbänden ermöglichen, an Stelle von individuellen Verbrauchern Schadenersatz bei Verletzungen von Lauterkeitsrecht einzufordern. Verfahrenstechnisch sieht die Richtlinie eine Kombination aus Opt-In und Opt-out Varianten vor, stellt den Mitgliedstaaten zugleich jedoch größtenteils frei, dies nationalstaatlich individuell

⁶¹ Richtlinie (EU) 2020/1828.

⁶² Art 2 Abs 1, Anhang I, Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Text von Bedeutung für den EWR), ABI L 409, 1.

⁶³ Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (kodifizierte Fassung) Text von Bedeutung für den EWR, ABI L 110, 30.

⁶⁴ Die Definition findet sich in Art 3 Z 10 (EU) 2020/1828.

⁶⁵ Art 9 Richtlinie (EU) 2020/1828.

⁶⁶ Anhang I Richtlinie (EU) 2020/1828.

anzupassen.⁶⁷ Lediglich zwischenstaatlich sind klare Regeln vorgeschrieben. Die Frage der Bindungswirkung für Verbraucher ist essenziell für die zukünftige Bedeutung des Instruments Verbandsklage im Lauterkeitsrecht.⁶⁸ Darüber hinaus sind Fragen der Ausstattung, speziell der Finanzierung, der berechtigten Verbände den Mitgliedstaaten offengelassen, wodurch sich gravierende Unterschiede in der möglichen Effektivität der neuen Verbandsklage ergeben können. Daran angeschlossen stellen sich offene Fragen, inwiefern etwa Gewinnabschöpfungsansprüche über die Verbandsklage zur teilweisen Finanzierung der Verbände möglich wären. Hierbei lohnt sich ein Vergleich mit § 10 dUWG, der jedoch die Abführung von etwaigen Gewinnen an den Bundeshaushalt vorsieht und deshalb quasi-totes Recht darstellt.⁶⁹ Inwiefern eine österreichische Umsetzung der Verbandsklagenrichtlinie einen Beitrag zu einer effizienten Durchsetzung von individuellen Verbraucheransprüchen im Lauterkeitsrecht darstellen kann, und inwiefern parallele Verfahren interagieren können, soll ebenso eine Kernfrage der folgenden Arbeit sein.

B. Forschungsstand

Die umfangreichsten Auseinandersetzungen mit individuellen Verbraucherrechtsansprüchen im Lauterkeitsrecht und Kartellrecht in Österreich wurden ua von *Sack*,⁷⁰ *Krutzler*,⁷¹, *Kodek/Leupold*,⁷² *Leupold*,⁷³ *Rüffler*⁷⁴ und auch *Wendehorst*⁷⁵ angefertigt. Die ausführlichste Auseinandersetzung mit möglichen Umsetzungsvarianten des neuen Art 11 a UGP-Richtlinie

⁶⁷ Art 9 Abs 2 Richtlinie (EU) 2020/1828.

⁶⁸ Ua *Klauser*, Sammelklage und Prozessfinanzierung neu – die EU Verbandsklagen-RL aus Verbrauchersicht, *ecolx* 2021/143, 190; *Meller-Hannich*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, *VbR* 2021/26, 40.

⁶⁹ *Goldmann* in *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Goldmann/Tolkmitt*, *UWG*⁵ § 10 Rz 6; *Ohly* in *Ohly/Sosnitzer*, *UWG*⁷ § 10 Rz 3.

⁷⁰ *Sack* in *Kramer* (1977) 99 ff.

⁷¹ *Krutzler*, Schadenersatz im Lauterkeitsrecht.

⁷² *Kodek/Leupold* in *Wiebe/Kodek*, *UWG*² § 16, 25 ff.

⁷³ *Leupold*, *ÖBl* 2010, 34, 164.

⁷⁴ *Rüffler*, *wbl* 2011, 531.

⁷⁵ *Wendehorst*, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – materiellrechtliche Aspekte, 21. *ÖJT* Band II/1.



wurde von *Kodek/Leupold*⁷⁶ aufgestellt. Insgesamt ist das Schrifttum zu individuellen Verbraucherrechtsansprüchen umfangreich. Darin wurden zwar die prinzipiellen rechtlichen Grundlagen auf Basis des jeweils damals geltenden Rechts erläutert, allerdings kaum die dogmatische Einordnung etwaiger Schadenersatzansprüche in das geltende Zivilrecht und, aufgrund der oftmaligen Verneinung individueller Ansprüche, keine Möglichkeiten der dogmatischen Einordnung in das österreichische Rechtssystem. Darüber hinaus wurden Aufsätze auf Basis der künftig geltenden Modernisierungsrichtlinie veröffentlicht, jedoch wurde auch in diesen eine dogmatische Verortung im bestehenden System stets ausgespart und meist auf andere Aspekte fokussiert (namentlich den Änderungen im Gewährleistungsrecht). Im Hinblick auf die zunehmend drängende Fragestellung der innerstaatlichen Umsetzung der europäischen Rechtsgrundlage erscheint eine dogmatische Einordnung solcher Ansprüche höchst notwendig.

⁷⁶ *Kodek/Leupold* 26 ff.



II. Forschungsfragen

Im Rahmen der folgenden Dissertation soll eine ganzheitliche dogmatische Auseinandersetzung mit individueller Verbraucherrechtsdurchsetzung im Lauterkeitsrecht erfolgen. Ein Fokus soll auf die dogmatische Einordnung und das Zusammenspiel mit bereits bestehenden Verbraucherrechtsansprüchen gelegt werden. Hierbei sollen auch etwaige Schutzlücken oder überschießende Haftungspflichten aufgezeigt werden. Darüber hinaus sollen unterschiedliche Umsetzungsmöglichkeiten diskutiert und nach Möglichkeit ein eigener Vorschlag erarbeitet werden.

Die Forschungsfragen, die im Rahmen der Dissertation beantwortet werden sollen, können wie folgt grob umrissen werden:

1. In welchem Ausmaß bestehen individuelle Rechtsansprüche für Verbraucher im österreichischen Lauterkeitsrecht?
2. Wie können die Vorgaben der UGP-Richtlinie in Anbetracht der vorliegenden Rechtslage systemkonform umgesetzt werden?
 - a. Wie ist diesbezüglich der österreichische Umsetzungsakt zu bewerten?
 - b. Wie ist das Verhältnis zu bestehenden Ansprüchen im Zivilrecht?
3. Wie kann ein effizientes System an Verbraucherdurchsetzung im Lauterkeitsrecht aussehen?



III. Geplante Gliederung

- I. Einführender Abschnitt
 - a. Einleitung
 - b. Begriffsdefinitionen
 - c. Historische Entwicklung von Verbraucherrechtsansprüchen
 - i. Allgemeines Zivilrecht
 - ii. Lauterkeits- und Kartellrecht
 - iii. Entwicklung von Unterlassungsansprüchen zu Leistungsansprüchen
 - d. Praxisbeispiele von Verbraucheransprüchen im Lauterkeits- und Kartellrecht
 - i. Datenschutz und Lauterkeitsrecht
 - ii. Klauselkontrolle und Lauterkeitsrecht
- II. Theoretische Überlegungen zu individuellen Ansprüchen
 - a. Verbraucherschutz
 - i. Grundsätzliche Überlegungen zum Verbraucherschutz
 - ii. Probleme der Durchsetzung
 1. Wahrnehmung der Verbraucherrechte
 2. Rationale Apathie
 3. Verhaltensökonomische Überlegungen zur Wahrnehmung von Rechten
- III. Europarechtliche Grundlagen von individuellen Verbraucheransprüchen
 - a. Kompetenzrechtliche Grundlagen der EU
 - b. Warenkauf-RL und Digitale Inhalte RL
 - c. UGP-Richtlinie
 - d. Schadenersatz-RL
- IV. Überblick über individuelle Ansprüche in Österreich
- V. Ansprüche im Lauterkeitsrecht
 - a. Schadenersatz im UWG
 - i. Lehrmeinung bis Mai 2022
 - ii. Judikatur



- iii. Rechtslage ab Mai 2022
- b. Unterlassungsansprüche UWG
- c. Abmahnungen
- VI. Individuelle Ansprüche im KartG
 - a. Schadenersatz-RL
 - b. §§ 37 ff KartG
- VII. Verhältnis zu bestehenden Ansprüchen im Zivilrecht
 - a. Irrtum und List
 - b. Gewährleistung und Schadenersatz statt Gewährleistung
 - c. Laesio Enormis
 - d. Schadenersatz
 - e. *Culpa in Contrahendo*
 - f. Sondertatbestände
 - i. Produkthaftung
 - ii. KMG
- VIII. Rechtsvergleich von individuellen Verbraucheransprüchen im Lauterkeits- und Kartellrecht
 - a. Deutschland
 - b. England
- IX. Alternativen zur individuellen Durchsetzung
 - a. Kollektive Durchsetzung
 - i. Verbandsklagenrichtlinie
 - ii. Österreichische Umsetzung⁷⁷
 - b. Sammelklage österreichischer Prägung
 - c. Behördliche Durchsetzung
- X. Mögliche Lösungsansätze
 - a. Allgemeine Überlegungen zu zielgerichteten individuellen Verbraucherechtsdurchsetzung
 - b. Anwendungsfelder der individuellen Ansprüche

⁷⁷ Dieser Abschnitt wird nur schlagend, sollte bis zum Abschluss der Arbeit ein entsprechender Entwurf vorliegen.



- i. Konkurrierende Ansprüche
 - ii. Neue Anwendungsfälle
 - iii. Verbleibende Schutzlücken
 - c. Praktische Problemlösungen
 - i. Transparenzförderung
 - ii. Steigerung der Wahrnehmung der Verbraucherrechte
 - d. Abwägung des aktuellen Forschungsstandes & Meinungsbildung
 - e. Conclusio
- XI. Zusammenfassung & Schlusswort

IV. Methoden und Forschungsmaterialien

Der rechtliche Gehalt der ausgeführten Fragestellungen zu individuellen Verbraucherrechtsansprüchen im Kartell- und Lauterkeitsrecht soll anhand der allgemein anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft⁷⁸ ergründet werden. Außerdem soll insbesondere auf bereits vorhandene literarische Werke zum Verbraucher- und Lauterkeitsrecht und auf Werke, welche sich individuellen Verbraucherrechtsansprüche explizit widmen, zurückgegriffen werden (zu diesen siehe unten im Literaturverzeichnis). Des Weiteren sollen die einschlägigen Gesetzesmaterialien zum UWG und KartG umfangreich analysiert werden. Selbstverständlich wird auch die zu den relevanten Rechtsfragen (spärlich) vorhandene Judikatur dabei eine maßgebliche Rolle spielen. Inwiefern weitergreifende rechtsvergleichende Analysen einen Beitrag zum Verständnis und der Umsetzung potenzieller Ansprüche leisten können, ist derzeit noch offen.

⁷⁸ *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011); *F. Bydlinsky/Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³ (2018); *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶ (1991).

V. Vorläufiger Zeitplan

WS 2021/22	Festlegung des Dissertationsthemas Verfassen des Exposés Öffentliche Vorstellung des Dissertationsthemas SE Seminar auf dem Dissertationsfach
SS 2022	Sammlung von Literatur und Recherche SE Seminar aus Dissertationsfach
WS 2022/23	Skizzierung von Lösungsansätzen/Thesenerarbeitung SE Seminar aus Dissertationsfach
SS 2023	Verfassen der Dissertation
WS 2023/24	Verfassen der Dissertation
SS 2024	Verfassen der Dissertation
WS 2024/2025	Inhaltliche und formelle Überarbeitung Einreichen der Dissertation und Defensio



VI. Besonders maßgebliche Literatur

- Alexander Christian*, Überblick und Anmerkungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht, WRP 2021, 136
- Apathy Peter*, Afterverpfändung und Verständigung des Schuldners, JBl 1979, 518
- Arnreither Katharina* Private Enforcement im Wettbewerbsrecht: Wer darf klagen? ÖZK 2020, 215
- Bydlinski Franz*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011)
- Bydlinsky Franz /Bydlinski Peter*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre³ (2018)
- Dangl Matthias*, Die neue europäische Verbandsklagen-Richtlinie, RdW 2020, 818
- Duursma Dieter/Duursma-Kepplinger Henriette*, Zur Aktiv- und Passivlegitimation im neuen Lauterkeitsrecht, ÖBl 2009, 244
- Duursma-Kepplinger Henriette*, Zur Aktivlegitimation der Marktgegenseite für Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz, VbR 2015, 107
- Dröge Alexander*, Der New Deal for Consumers – ein Paradigmenwechsel im deutschen UWG, WRP 2019, 160
- Eckert Georg*, Schadenersatzrechtliche Aktivlegitimation der Marktgegenseite nach UWG? in FS Jud (2012) 73
- Fidler Philipp*, Private Enforcement - Rechtstheorie und Rechtswirklichkeit im Wettbewerbs- und Kapitalmarktrecht, JBl 2018, 81 (Teil 1); *ders*, Private Enforcement - Rechtstheorie und Rechtswirklichkeit im Wettbewerbs- und Kapitalmarktrecht, JBl 2018, 152 (Teil 1)
- Goldmann Michael* in *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Goldmann/Tolkmitt*, UWG⁵ § 10
- Görg Mathias*, Kein Grund zur (Verbraucher-)Klage - Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite nach UWG? RdW 2015, 151
- Görg Mathias*, Kommentar zum UWG (2020), § 16 UWG
- Harrer Friedrich*, Die Aktivlegitimation des Verbrauchers im Lauterkeitsrecht, ÖBl 2012, 100
- Jetzinger Simon*, Die Umsetzungsmöglichkeiten der Verbandsklage-RL in Österreich unter Berücksichtigung der deutschen Musterfeststellungsklage, wbl 2021, 197



- Klauser Alexander*, Sammelklage und Prozessfinanzierung neu – die EU Verbandsklagen-RL aus Verbrauchersicht, *ecolex* 2021/143, 190;
- Kodek Georg/Leupold Petra* in *Wiebe/Kodek*, UWG², § 16 UWG
- Kodek Georg/Leupold Petra*, Modernisierung des Verbraucherrechts (2020)
- Koppensteiner Hans-Georg*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbsrecht³ § 34 Rz 56
- Kraft/Steinmair*, UWG²
- Kranzer Heinz*, Zu den „Wirkungen rechtskräftiger Entscheidungen“ iSd (neuen) Art 15 Verbandsklagen-RL, *VbR* 2021/72, 133
- Krenn Stefan*, Private Enforcement (2014)
- Krutzler Tatjana*, Schadenersatz im Lauterkeitsrecht (2015)
- Larenz Karl*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft⁶ (1991)
- Leupold Petra*, Kollektiver Rechtsschutz: Österreich und Deutschland im Vergleich, *ecolex* 2019, 564
- Leupold Petra*, Schadenersatzansprüche der Marktgegenseite nach UWG, *ÖBl* 2010, 164
- Maaßen Stefan*, UWG-Ansprüche für Verbraucher – zu § 9 UWG-E, *GRUR-Prax* 2021, 7
- Meller-Hannich Caroline*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, *VbR* 2021/26, 40
- Müller Walter*, UWG kompakt², Linde, § 16 UWG
- Ohly Ansgar/Sosnitza Olaf*, UWG⁷ § 10
- Prossinger Sabine*, Kollektiver Rechtsschutz: Neue Wege gehen, *ecolex* 2021/142, 188
- Rüffler Friedrich*, Verbraucherschutz durch Lauterkeitsrecht in *Aicher/Holoubek*, Der Schutz von Verbraucherinteressen (2000), 193;
- Rüffler Friedrich*, Schadenersatzansprüche von Verbrauchern und der unternehmerischen Marktgegenseite nach UWG, *wbl* 2011, 531
- Sack Rolf*, Schadenersatzansprüche wettbewerbsgeschädigter Verbraucher in *Kramer*, Konsumentenschutz im Privat- und Wirtschaftsrecht (1977) 99



Stockenhuber/Wittmann „Private Enforcement“ jetzt auch in der österreichischen Kartellrechtspraxis? Wobl 2007,330

Twigg-Felsner, Bad Hand? The „New Deal“ for EU Consumers, GPR 2018, 166

Ummenberger-Zierler/Wilfing/Stenitzer, EU-Lauterkeitsrecht 2.0, ÖBl 2019/68

Wendehorst Christiane, Direkthaftung des Herstellers, (Teil I) VbR 2020/54; *dies* (Teil II) VbR 2020/81

Wendehorst Christiane, Rechtsdurchsetzung im Verbraucherrecht – materiellrechtliche Aspekte, 21. ÖJT Band II/1

Wiltschek/Horak, UWG⁸